

Sehr geehrte Damen und Herren,

das NRW-Gesundheitsministerium hat mit Allgemeinverfügung vom 14.06.2021 bekannt gegeben, dass für die Stadt Bonn mit Wirkung ab dem 16. Juni 2021, 0:00 Uhr die Inzidenzstufe 2 der CoronaschutzVO NRW in der ab dem 12. Juni 2021 gültigen Fassung in Kraft tritt. So ist z. B. im Freien der Kontaktsport mit bis zu 25 Personen wieder möglich, kontaktfreier Sport ist im Freien sogar ohne Personenbegrenzung zulässig. In den Sporthallen, einschließlich Fitnessstudios, ist kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung wieder erlaubt, Kontaktsport mit bis zu 12 Personen, allerdings jeweils mit Kontaktverfolgung und aktuellem Test.

Im Einzelnen sind in Bonn beim Freizeit-, Amateur- und Profisportbetrieb einschließlich des Wettkampfbetriebs folgende Regelungen zu beachten:

1. Sport im Freien

Zulässig ist die Ausübung, einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf, von

- kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung
- Kontaktsport von 25 Kindern/Jugendlichen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Negativtest
- Kontaktsport von 25 Personen ohne Altersbeschränkung mit Negativtest und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit

2. Sport in Hallen/Räumen

Mit Negativtest und einfacher Rückverfolgbarkeit ist die Ausübung, einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf, zulässig von

- kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining)
- Kontaktsport von 12 Personen

3. Immunisierte

Bei der maximalen Personenzahl der zugelassenen Sportgruppen im Freien/in Hallen werden vollständig Geimpfte sowie Genesene nicht eingerechnet.

4. Abstand

Beim kontaktfreien Sport ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Sportarten, bei deren Ausübung typischerweise kein Körperkontakt stattfindet, wie z. B. Tennis-Doppel, gelten als kontaktfreie Sportarten. Ansonsten ist unter Einhaltung der Abstandsregel die kontaktfreie Sportausübung ausschlaggebend und nicht die Sportart. Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Ferner dürfen sich die Gruppen nicht mischen. Die für die öffentlichen und privaten Sportanlagen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Anlage so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind.

5. Hygiene/Zugang Sportstätten

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen sind unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen im Sinne des § 6 CoronaschutzVO und des Mindestabstands wieder zulässig. Beim Zugang zur Sportstätte ist die allgemeine AHA-Regel einzuhalten. Das Städtische Gebäudemanagement stellt in den Sanitäranlagen der Turn- und Sporthallen sowie in den Umkleidegebäuden der Außensportanlagen eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtüchern bereit. Desinfektionsmitteln müssen die jeweiligen Nutzer der städtischen Sportanlagen in Eigenregie besorgen. Vor Beginn und Ende des Trainings sind die Sporträume durchzulüften

6. Schwimmsport

Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind in Hallenbädern für Gruppen bis zu 20 Kindern, in Freibädern bis zu 30 Kindern zulässig. Die Sportausübung in Freibädern ist mit Negativtestnachweis wieder zulässig.

7. Reha-Sport

Ärztlich verordneter und unter ärztlichen Betreuung und Überwachung durchgeführter Rehabilitationssport nach § 64 SGB ist unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen und, wenn er in geschlossenen Räumen stattfindet mit Negativtestnachweis, zulässig

8. Sportfeste

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.

9. Spitzen-/Profisport

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb

- in Profiligen sowie von anderen Berufssportlern,
- bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften und
- der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U 18, U17, U 16, U15) ist zulässig. Ausrichter der Wettbewerbe haben der örtlichen Gesundheitsbehörde geeignete Infektionskonzepte vorzulegen.

Bei der Begriffsbestimmung des Berufssportlers ist die Vorgabe des Landesgesundheitsministerium NRW maßgeblich. Danach ist bei der Bestimmung die Frage zentral, ob die Spielerinnen und Spieler einer Liga grundsätzlich, also über den konkreten Verein hinaus, überwiegend ihren Lebensunterhalt über den Sport bestreiten können. Dies wird im Einzelfall durch die Sportverwaltung geprüft

10. Zuschauer

Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen im Freien ist zulässig für bis zu 1.000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, ohne Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht. Bei Sportveranstaltungen in Innenräumen ist der Zutritt von bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand zulässig, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,

11. Inzidenzstufe

Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das NRW-Gesundheitsministerium gibt per Allgemeinverfügung bekannt, wenn eine andere Stufe in Kraft tritt. Über die dann geltenden Auflagen und Regelungen werden Sie umgehend informiert

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietmar Schwolow
Bundesstadt Bonn
Sport- und Bäderamt
Rathaus Bad Godesberg,
Kurfürstenallee 2.3,
53177 Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 32
36
Telefax +49(0)2 28.77 32
86
E-
Mail dietmar.schwolow@bonn.de
Internet www.bonn.de